

diplomatische Arbeit noch zu leisten wäre —, doch sei neben der flüchtigen Skizzierung einiger rechts- und allgemeingeschichtlicher Ergebnisse dieses einzelne nur angedeutet, wie überhaupt das gründliche vielseitige Buch nur in eindringlichen Studien und nicht hier mit wenigen Zeilen gewürdigt werden kann.

B. Schm.

374. In seiner umfangreichen Abhandlung '*Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit' im Archiv UF. 8 (1922), 26—159 bringt BRUNO HEUSINGER Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Königtums vom Ausgang der Karolinger bis zur Mitte des 13. Jh. Von dem weiteren Begriff, den das *servitium regis* im Karolingerreich, wohl auf römisch-rechtlichem Ausgang fußend, gehabt hatte, wo es sowohl öffentlich-rechtliche Dienste der Untertanen wie Leistungen aus der privaten Grundherrschaft des Königs umfaßte, erhielt sich im Laufe der Entwicklung nur die letztere Bedeutung: das *servitium regis* (oder *regale*) war verwaltungstechnischer Ausdruck für die Leistungen der Reichsabteien, Reichsbistümer und Tafelgüter des Königs. Die Reichsabteien leisteten hauptsächlich Naturalien an den König, an deren Stelle in der ersten Hälfte des 12. Jh. Geldzahlungen treten. Die Leistungen der Tafelgüter bestanden in fast ausschließlichem Maße in Naturalien für die königliche Hofhaltung. Bei den Reichsbistümern endlich bestand das *servitium* in der Pflicht, dem königlichen Hofe bei seinem Verweilen in der Bischofsstadt Unterhalt zu gewähren. Während nun um die Wende des 11. und 12. Jh. das *servitium regale* durch Umwandlung der Servitiumverfassung der Tafelgüter in eine andere mit Lehnverhältnissen durchsetzte Verwaltungsform seine frühere Bedeutung völlig verlor, erhielt sich die Servitiumpflicht der Reichsabteien und Reichsbistümer ins 13. Jh. hinein, bis die wirtschaftliche Hauptstütze des Königtums in immer steigendem Maße die Hausmacht der jeweils herrschenden Dynastie zu werden begann. Die Bedeutung dieser Untersuchungen für die Itinerare der Könige wird unterstützt durch die Beifügung übersichtlicher Tabellen und Kartenskizzen. W. F.

375. In zwei Arbeiten, 'Die Entstehung des niederen Adels' (Stuttg. 1916) und 'Mittelfreie' (Stuttg. 1920), von denen die letztgenannte sich speziell auf schwäbische Standesverhältnisse bezieht, erörtert V. ERNST die vielumstrittene Frage über die Entstehung des niederen Adels. Er verwirft die herrschende, besonders auf